Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/32/321

321/3

Vorlage-Nr.: 16.08.2010
3302/2010

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.09.2010	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Behinderungen auf Radwegen durch Sonnenschirme von Außengastronomien

Herr Wolter, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, berichtet von Sonnenschirmen, die rund um die Gastronomie auf den Ringen und der Aachener Straße weit auf bzw. in die Fahrradwege ragen (durch Überbreite und Montage auf niedriger Höhe) und zu Behinderungen der Radfahrer führen.

Antwort der Verwaltung:

Die Sondernutzungserlaubnisse zum Betrieb von Außengastronomien im öffentlichen Straßenland im Bereich der Aachener Straße / Kölner Ringe werden stets mit der Auflage erteilt, das Außengastronomiemobiliar – dazu gehören auch die Sonnenschirme – nur in einem Abstand von 0,50 m zum Radweg hin aufzustellen. Außerdem wird in allen Sondernutzungserlaubnissen die Auflage eingebracht, dass Verkehrsbehinderungen zu vermeiden sind und dass insbesondere die Tische, Stühle und Sonnenschirme so aufzustellen sind, dass weder der Fußgänger-, noch der Radfahr-, noch der Fahrzeugverkehr beeinträchtigt werden. Die Sonnenschirme dürfen im geöffneten Zustand die Größe von 4,00 m x 4,00 m bzw. die Größe der genehmigten Außengastronomiefläche nicht überschreiten.

Aufgrund der Mitteilung von Herrn Wolter wurden die Außengastronomien im Bereich der Aachener Straße und der Ringe vom Ordnungs- und Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung gezielt überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich verschiedene Gaststättenbetreiber nicht an die vorgegebene Auflage halten und stattdessen die Sonnenschirme teilweise auf den Rad- oder Gehweg überragend aufstellen. Neben der sofortigen mündlichen Aufforderung durch die Ordnungsdienstmitarbeiter zur ordnungsgemäßen

Aufstellung oder Umrüstung der Sonnenschirme wurden zwischenzeitlich alle auffällig gewordenen Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber von der Verwaltung angeschrieben und aufgefordert, die Sonnenschirme entsprechend zu platzieren oder umzurüsten.

Die Verwaltung wird die vorgenannten Bereiche weiterhin überwachen und auf die Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf das Außengastronomiemobiliar besonders achten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die ordnungsrechtlichen Auflagen werden Verwarnungsgelder erhoben. Im Wiederholungsfall können Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

gez. Kahlen